



Der Oberbürgermeister . . . . .



An den Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper, MdL  
Referat 1.A.1 – Plenum, Ausschüsse-  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
**17/4299**

A02, A07

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Duisburg, den **10.09.2021**

**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften  
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

**hier: Ergänzende Stellungnahme der Stadt Duisburg zur Aufstellung eines Doppelhaushalts**

Sehr geehrter Herr Präsident, *André Herr Kuper*,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Stadt Duisburg, die nach erfolgreicher Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen auch im Haushaltsjahr 2022 ff. ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss, möchte ich die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 18.08.2021 zum Gesetzentwurf der Landesregierung des „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ ergänzen.

In Duisburg ist für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 der Beschluss eines Doppelhaushalts vorgesehen. Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens ergeben sich Hindernisse bei der Planung der Doppelhaushaltsjahre sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Die Möglichkeit, einen rechtmäßigen und damit genehmigungsfähigen Doppelhaushalt zu planen und zu beschließen, ist beim Entwurf zur Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) noch nicht berücksichtigt. Aufgrund der fortdauernden Maßnahmen sind – wie die kommunalen Spitzenverbände ausgeführt haben – in der mittelfristigen Finanzplanung der nordrhein-westfälischen Kommunen Schäden von deutlich mehr als 10 Milliarden Euro zu erwarten.

## Problemstellung

Duisburg beendet mit dem Haushaltsjahr 2021 die erfolgreiche Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Ein gutes Jahrzehnt stand die Haushaltswirtschaft unter dem Zeichen der Konsolidierung. Die pflichtige Teilnahme am Stärkungspakt war notwendig geworden, da die Stadt Duisburg zum Jahresende 2010 überschuldet war und der Haushaltsausgleich in dieser schwierigen finanziellen Situation nur durch das Aufstellen eines Haushaltssanierungsplans (HSP) möglich war. Dieser sah einerseits vor, das strukturelle Finanzdefizit durch eine jährliche Konsolidierungshilfe vom Land auszugleichen. Zum anderen sind die Erfolge des beschrittenen Konsolidierungswegs jedoch auch der Entscheidung des Rats der Stadt zu verdanken, einschneidende Sparmaßnahmen zu beschließen. Diese hatten den Wegfall freiwilliger Leistungen, die Erhöhung von Beiträgen und Gebühren und vor allem die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer auf 520 v. H. sowie der Grundsteuer B, der mit 855 v. H. zu den höchsten Werten im Land zählt, zur Folge.

Insgesamt umfasste der HSP in der Spitze bis zu 317 Einzelmaßnahmen, die von den in Duisburg lebenden und arbeitenden Menschen im gesamten HSP-Zeitraum mitgetragen wurden und auch darüber hinaus akzeptiert werden. Mit dem Auslaufen des Stärkungspakts in Duisburg in diesem Jahr wird ab 2022 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erforderlich werden, um die erreichten Erfolge – ein seit 2015 in jedem Jahr ausgeglichener Haushalt – nachhaltig zu sichern.

Ein ausgeglichener Haushalt ist nicht nur haushaltsrechtlich geboten, sondern muss in Duisburg auch zum Abbau der (rechtswidrigen!) Überschuldung mithilfe der bereits planmäßig darzustellenden Jahresüberschüsse erreicht werden. Im vorliegenden Entwurf des NKF-CIG ist jedoch eine Isolierungsmöglichkeit im derzeit aufzustellenden Doppelhaushalt der Jahre 2022 / 2023 insbesondere für das zweite Ansatzjahr nicht vorgesehen. Eine nicht gegebene Isolierung der auch in 2023 zu erwartenden erheblichen Finanzschäden im Duisburger Haushalt würde einen nicht genehmigungsfähigen Haushalt und den Rückgriff auf noch drastischere Konsolidierungsmaßnahmen und den damit verbundenen Einschnitten für die Menschen in Duisburg bedeuten. Die bis heute in der Haushaltssanierung erreichten Meilensteine umfassen ausgeglichene Haushalte seit 2015, die Reduzierung der Überschuldung um rund 270 Millionen Euro sowie den Abbau der Kassenkredite um knapp 700 Millionen in den vergangenen sechs Jahren – und geraten ins Wanken, sollte die haushaltsrechtliche Isolierungsmöglichkeit nicht geregelt werden.

Die dargestellten finanziellen Verwerfungen aufgrund der fehlenden Isolierung werden zudem noch durch die für die Haushaltsplanung zu Grunde zu legenden Orientierungsdaten des Landes verschärft. Die Einnahmen der Kommunen – vor allen aus Steuern und Steuerbeteiligungen – werden auch in den kommenden Jahren den prognostizierten Steigerungsraten zufolge nicht auf das Vorkrisenniveau zurückkehren. Auch die vom Land richtigerweise gestützten Finanzausgleichsmittel dürfen nicht über eine originäre Entwicklung der verteilbaren Mittel hinwegtäuschen, die weit hinter der vor der Krise zu erwartenden Steigerung zurückbleibt. Aus diesem Grund bleibt eine Isolierungsmöglichkeit der Schäden für die Haushaltsansätze 2023, da, wie oben dargestellt, ein Jahresfehlbetrag bereits in der Planung nicht mehr zu verhindern wäre.

### Lösung

Die Isolierung der Corona-Schäden ist im vorliegenden Gesetzentwurf für das Haushaltsjahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2025 vorgesehen. Die immer noch andauernde Krise sorgt in den Kommunen für erhöhte Aufwendungen aufgrund von Maßnahmen wie beispielsweise erhöhte Hygienevorkehrungen und das Aufrechterhalten einer Test- und Impf-Infrastruktur sowie für massive Ertragsrückgänge aus dem geringeren Steueraufkommen. Daher ist die Isolierungsmöglichkeit ein geeignetes Mittel, die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltes für die kommenden beiden Jahre und in der mittelfristigen Finanzplanung demzufolge auch bis 2026 zu gewährleisten. Denn wenn die Isolierung im Jahr 2023 im Rahmen der mittelfristigen Planung rechtlich ermöglicht wird, warum sollte die Isolierung dann in der Haushaltsplanung des Jahres 2023 verwehrt sein?

Daher bitte ich Sie im Rahmen der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs dringend, die Isolierung der coronabedingten Haushaltsschäden auch für das Planungsjahr 2023 und in der Folge auch für die Jahre 2024 – 2026 zu ermöglichen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Sören Link